

STERR-KÖLLN & PARTNER

GO WEST FRANKREICH



FINANZIERUNG VON EE-ANLAGEN IN FRANKREICH DURCH DEUTSCHE BANKEN - PRAXISERFAHRUNGEN

„Go West“ – nicht nur Projektentwickler, auch für Banken !

- Ausbau erneuerbarer Energien trotz unterschiedlicher Traditionen in Deutschland und Frankreich heute in beiden Ländern ein zentrales Thema
- Institutionelle Zusammenarbeit – DFBEW/OFATE
- Deutsche EE-Projektentwickler in Frankreich traditionell stark präsent
- Präsenz der deutschen EE-Projektentwickler: Zusammenhang mit Engagement deutscher Banken – auch direkt in Form von Projektfinanzierungen

„Go West“ – nicht nur Projektentwickler, auch für Banken !

Erfolgsfaktoren:

**Bestehende
Geschäftsbeziehungen
auf dem deutschen
EE-Markt**

**Günstige
Refinanzierungs-
möglichkeiten durch
KfW-Förderdarlehen**

**Solider rechtlicher
Rahmen**

„Go West“ – nicht nur Projektentwickler, auch für Banken !

- Eigene (Beratungs-) Erfahrungen mit EE-Finanzierungen: Ganz überwiegend positiv
- Volumen der von Sterr-Kölln betreuten EE-Finanzierungen in Frankreich ca. 2,5 Mrd EUR
- Keine nachhaltige Beeinträchtigung durch zwischenzeitliche „Störmomente“ – konkret: Infragestellung bzw. abrupte Beendigung von Fördertarifen

KfW-Refinanzierung – welche Projekte sind förderfähig ?

- Maßgebliche KfW-Förderbedingungen – Förderprogramm Erneuerbare Energien (270) – danach ausdrücklich auch Vorhaben im Ausland förderfähig
- Voraussetzung: Antragsteller = ausländische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens oder Joint Venture mit maßgeblicher deutscher Beteiligung
- Für Beurteilung maßgeblich ist der Zeitpunkt der Stellung des KfW-Antrags – problematisch, falls Projektverkauf an ausländischen Investor bereits zu diesem Zeitpunkt vereinbart

→ Praxiserfahrung: KfW fragt u.U. nach !

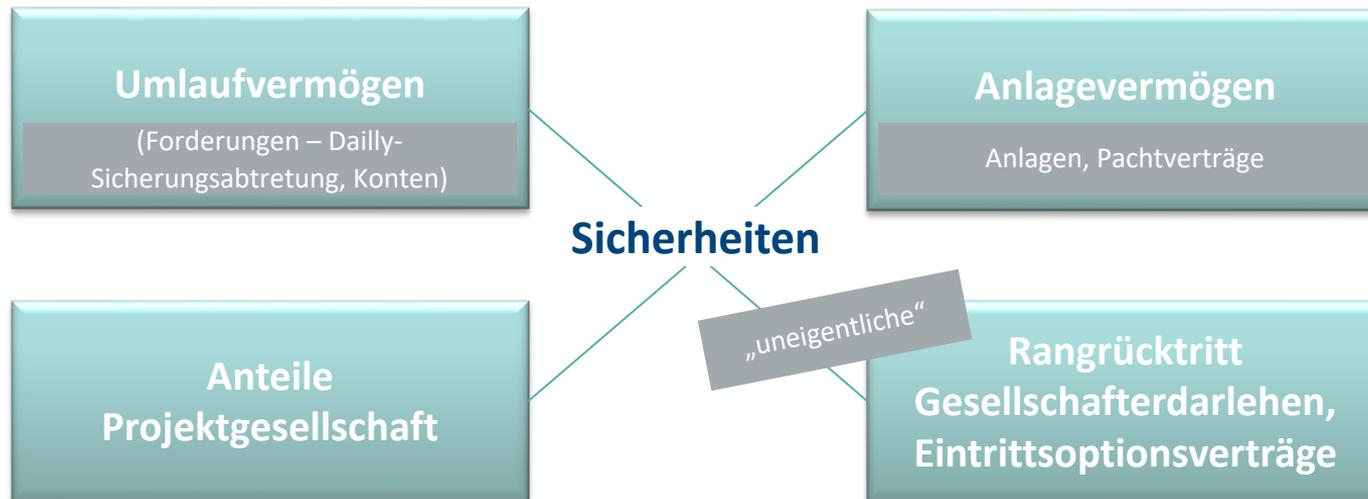
Projektfinanzierungsvertrag nach deutschem Recht ?

- Projektfinanzierungsvertrag: i.d.R. Abschluss nach deutschem Recht („Parteiautonomie“)
- Inhaltliche Anpassung erforderlich insbesondere hinsichtlich:
 - Anwendbarer Tarifregeln (zu finanzierende Anlage)
 - Einzelner Covenants, Auszahlungsvoraussetzungen, Nachvalutierungsaufgaben
 - Struktur Sicherheiten

SICHERHEITEN (1)

Grundsätzliches: Strukturierung des Sicherheitenpakets

Grundsatz: Auch in Frankreich Projektfinanzierung = Non-Recourse Finanzierung



SICHERHEITEN (2)

Grundsätzliches: Anwendbares Recht

- Anders als für Darlehensvertrag: **Sicherheiten nach französischem Recht** zu bestellen
- Grund: zu besichernde Vermögensgegenstände der Projektgesellschaft in Frankreich belegen
- Grundsatz des Kollisionsrechts: „Belegenheitsstatut“ (*lex rei sitae*) für dingliche Sicherheiten
- Gilt auch bei Besicherung von Rechten (Forderungen der Projektgesellschaft, Anteile)

Sicherheiten am Umlaufvermögen

- Besicherung der Forderungen der Projektgesellschaft durch sog. *Cession Dailly*
- Sicherungsabtretung unterliegt besonderen Formalien

→ Praxiserfahrung: Bei der Dokumentation Trennung zwischen

- Abtretung der Umsatzsteuererstattungsansprüche (Bauphase)
- Abtretung sonstiger Ansprüche Projektgesellschaft

Sicherheiten an Umlaufvermögen

- Verpfändung der Konten der Projektgesellschaft (soweit Konten bei franz. Bank eröffnet)
- Verpfändung wird kontoführender Bank förmlich mitgeteilt

→ Praxiserfahrung: während der Bauphase Konto bei franz. Bank u.U. sinnvoll – beschleunigt Abwicklung der Umsatzsteuer-Rückerstattung

- Anlagevermögen (zB WEA ...): keine Sicherungsübereignung, sondern Registerpfandrecht

→ Praxiserfahrung: Insb. bei WEA rechtliche Gestaltung lange nicht durch Rechtsprechung bestätigt – Klarstellung kürzlich durch Gesetzgeber

Sicherheiten an Anlagevermögen

- Pachtverträge: ebenfalls Sicherungsgegenstand, da „verdinglicht“
- Besicherung durch Hypothekenbestellung – notarielle Beurkundung erforderlich

→ Praxiserfahrung: i.d.R. zunächst privatschriftlicher Vorvertrag („Hypothekenversprechen“), da notarielle Beurkundung nicht selten erst mit Verzögerung

Sicherheiten an Anteilen an der Projektgesellschaft

- „Drittsicherheit“, nicht von der Projektgesellschaft (= Kreditnehmerin), sondern deren Gesellschafter(n) gestellt
- Genaue Umsetzung abhängig von der Rechtsform der Projektgesellschaft:
 - SARL: „Registerpfandrecht“ (wie Verpfändung von Betriebsanlagen)
 - SA/SAS: Dokumentation im Aktienregister der Projektgesellschaft

→ Praxiserfahrung: Auf saubere Dokumentation der Beteiligungsverhältnisse an der Projektgesellschaft achten!

„Uneigentliche“ Sicherheiten

- Rangrücktritt Gesellschafterdarlehen – grunds. wie bei deutschen EE-Projektgesellschaften
- Eintrittsoptionsverträge – ebenfalls keine wesentlichen Besonderheiten/Abweichungen

→ **Praxiserfahrung: bei Eintrittsoptionsverträgen Dritte (d.h. Vertragspartner der Projektgesellschaft wie WEA-Lieferant usw.) rechtzeitig einbinden**

- Dingliche Sicherheiten: Standard – sog. *pacte commissoire* (Verfallklausel)
- Außerhalb einer Insolvenz erleichterte Aneignung der jeweiligen Assets durch die Bank
- Insolvenz der Projektgesellschaft:
 - keine Besonderheiten
 - in der Praxis wird i.d.R. eine Insolvenz durch die Restrukturierung des Darlehens vermieden

- Bei Bestellung von Sicherheiten nach ausländischem Recht: Bank benötigt Legal Opinion
- Gegenstand: wirksame Bestellung und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten
- Legal Opinion im Regelfall obligatorisch

→ Praxiserfahrung: Legal Opinion i.d.R. Auszahlungsvoraussetzung

EE-Projektfinanzierung in Frankreich – nach wie vor attraktiv !

Rechtliche Risiken überschaubar & ganz überwiegend gut beherrschbar

Politische Risiken (Tarife, generelle Akzeptanz EE-Anlagen) – differenziertes Bild

Wirtschaftlich: nach wie vor beachtliches Potential (Ausbauziele PPE2, Potentialflächen)

Herausforderung für Banken und Projektentwickler: Finanzierung ohne Fördertarife

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !